



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

B7 GERMANY
2022

Herrn
Alois Rainer, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Steuern und Finanzpolitik

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Datum
13. Mai 2022

Seite
1 von 4

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe (EnergieStSEnkG)

Sehr geehrter Herr Rainer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und möchten Ihnen vor der öffentlichen Anhörung die folgenden Anmerkungen zum Gesetzesentwurf zukommen lassen.

Geringe Entlastungswirkung für das produzierende Gewerbe und finanzielle Belastungen für kleine Unternehmen

Die befristete Reduzierung der Energiesteuersätze auf Kraftstoffe dient laut Gesetzesbegründung der kurzfristigen Abfederung der Belastungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft. Wir unterstützen die Politik darin, die extreme Steigerung der Preise insbesondere für diejenige Bevölkerung abzufedern, die eine besondere Last trägt. Es ist jedoch fraglich, ob die generell auf drei Monate begrenzte Absenkung der Energiesteuern auf Kraftstoffe hierfür einen nachhaltigen Beitrag leistet. Die Ausweitung bereits bestehender Entlastungsinstrumente – Entfernungspauschale, Wohngeld und Heizkostenzuschüsse – hätte hier einen gezielteren Unterstützungseffekt. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die auch vom Gesetzgeber erkannte Problematik der Weitergabe der Entlastung an den Endverbraucher hinweisen. Wir unterstützen die getroffenen Maßnahmen für mehr Preistransparenz. Dennoch darf die befristete Energiesteuerentlastung nicht zu Lasten der Unternehmen gehen. Der Verzicht des Gesetzgebers zur Bürokratieentlastung auf eine Ent- und Nachbesteuerungsregelung der Lagebestände zum Stichtag wird insbesondere kleinere Unternehmen belasten.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493028201430
F: +493028202430

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
A.Selter@bdi.eu

Ein finanzieller Ausgleich für die höher besteuerten Lagerbestände wird erst mit dem Abverkauf der niedrig besteuerten Lagerbestände nach dem 31. August erfolgen können.

Es ist zu erwarten, dass der Lagerbestand zum Ende des Senkungszeitraums weniger gefüllt sein werden als zum 1. Juni. Diese Problematik zeigt, dass jeder Eingriff in ein Preisgefüge sorgsam überlegt sein muss und finanzielle Unwägbarkeiten zur Folge hat.

Forderung nach Energiesteuerentlastungen für Heizstoffe und Strom

Was die Abfederungen der Belastungen für die Wirtschaft betrifft, sehen wir durch das EnergieStSenkG nur einen geringen mittelbaren Entlastungseffekt durch die Verringerung von Logistikkosten, der jedoch durch die Befristung keinen besonderen Effekt auf Investitionsentscheidungen haben kann. Eine unmittelbare Entlastung der Produktionskosten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ist mit diesem Gesetz zur Entlastung der Energiesteuern auf Kraftstoffe nicht verbunden. Für die Abfederung der Belastungen für die Wirtschaft müssten vielmehr die Energiesteuern auf Heizstoffe und auch die Stromsteuer gesenkt werden, um einen Entlastungseffekt zu bewirken. Heizstoffe und Strom sind wesentlich bedeutsamer für die Produktionsprozesse und auch hinsichtlich der Steuerlast der Unternehmen. Das Besteuerungsniveau in Deutschland ist insbesondere im Hinblick auf Strom im europäischen Vergleich eine große Belastung. Die Industriestrompreisstatistik zeigt, dass sich die Belastungen mit Steuern und Abgaben auf 50 Prozent im Gegensatz zu 33 Prozent im europäischen Durchschnitt belaufen.

Für den Bundesverband der Deutschen Industrie muss die Wettbewerbsfähigkeit der Produktionskosten oberste Priorität haben. Die aktuelle Entwicklung der Energiekosten und die Bedrohung der Versorgungssicherheit, verbunden mit der Notwendigkeit enormer Investitionsanstrengungen zum Erreichen der Klimaschutzziele gefährdet viele Unternehmen in ihrem Bestand, darunter viele Unternehmen der Grundstoffindustrie, die einen essenziellen Beitrag zur Wertschöpfungstiefe der deutschen Industrie beitragen. Bereits Anfang Februar 2022 hatte der BDI mit einer Umfrage zu den Energiekosten im Mittelstand die existentielle Gefahr für den Produktionsstandort Deutschland durch die gestiegenen Energiepreise aufgezeigt. Ein Gesetz zur Senkung der Energiesteuerbelastung muss zur Unterstützung des produzierenden Gewerbes zwingend auch die Energiesteuern als Kostenfaktor der Produktion entlasten.

Forderung nach Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß

Das vorliegende Gesetz entspricht daher nicht den Erwartungen der Industrie an ein Energiesteuerentlastungsgesetz. Nach der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist saubere und bezahlbare Energie eine Grundvoraussetzung zum Erreichen der Klimaneutralität. Die Stromversorgung und die Stromkosten stehen damit im Mittelpunkt der Betrachtung, sowohl für den Endverbraucher wie auch für die Industrie. Die Elektrifizierung der Produktionsprozesse des produzierenden Gewerbes zum Erreichen der Klimaneutralität verlangt wettbewerbsfähige Stromkosten.

Das deutsche Stromsteuerniveau steht dem im Weg. Unsere mehrfach geäußerte Kernforderung lautet daher, die Stromsteuer von 20,50 Euro pro MWh auf den europäischen Mindeststeuersatz von 0,54 Euro pro MWh für die betriebliche Verwendung zu senken.

Damit könnten die Wettbewerbsfähigkeit der Stromkosten in Europa und ein erheblicher Bürokratieabbau für Unternehmen und Verwaltung erreicht werden. Eine solche Absenkung der Stromsteuer wäre ein starkes Signal und hätte zudem zur Folge, dass die ab 2023 notwendige Neuregelung der Energiesteuerentlastungen im Stromsteuergesetz mit einem Schlag entbehrlich würde.

Notwendige Neuregelung der bisherigen Energiesteuerentlastungen, insbesondere des sogenannten Spitzenausgleichs

Ohne diese von uns geforderte deutliche Senkung der Stromsteuer auf das europäisch verbreitete Mindestniveau hat der Erhalt der umfassenden Energiesteuerentlastungen für das produzierende Gewerbe eine große Bedeutung. Die Politik muss den Erhalt der Ende 2022 auslaufenden Energiesteuerentlastungen zeitnah beschließen. Ein Referentenentwurf wird voraussichtlich noch vor der Sommerpause veröffentlicht werden. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Fortführung der bisherigen Vereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz, der sogenannte Spitzenausgleich (Gesamtentlastung 1,7 Mrd. Euro, davon Stromsteuerentlastung 1.5 Mrd. Euro, alle Angaben nach dem 28. Subventionsbericht 2020.). Diese Energiesteuerentlastung wurde letztmalig 2022 nach Erfüllung der vereinbarten Energieeffizienzziele für das Jahr 2020 gewährt. Der BDI hatte sich frühzeitig für die Verlängerung der Vereinbarung mit neuen Energieeffizienzzielen ab 2021 eingesetzt, um den betroffenen Unternehmen Planungssicherheit für Produktions- und Investitionsentscheidungen zu geben. Verschärft wird die Notwendigkeit einer Fortführung durch die geplanten Änderungen der europäischen Energiesteuerrichtlinie. Sollten in den Verhandlungen zu der Energiesteuerrichtlinie nicht die verminderten Steuersätze für die betriebliche Verwendung und die Ausnahme der mineralogischen Prozesse von den Vorgaben der europäischen Energiebesteuerung erhalten bleiben, könnten zukünftig für diese Unternehmen wettbewerbsfähige Energiekosten allein über die Regelung des Spitzenausgleichs garantiert werden. Das umfasst ein Entlastungsvolumen von insgesamt 2,4 Mrd. Euro (Anteil Stromsteuerentlastung 1,8 Mrd. Euro) und weit über 33.000 Unternehmen des produzierenden Gewerbes.

Das BMF hat eine Neuregelung im Jahr 2022 mit der Zielsetzung angekündigt, die Energiesteuerentlastungen unter Klimaschutzaspekten neu auszugestalten. Eine Einschränkung der Entlastung wäre vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen jedoch das falsche Signal für den Produktionsstandort Deutschland. In Hinblick auf die kommenden politischen Entscheidungen zur Neureglung der bestehenden Energiesteuerentlastungen müssen wettbewerbsfähige Stromkosten für die Transformation der Wirtschaft erste Priorität haben.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Wünnemann

Annette Selter